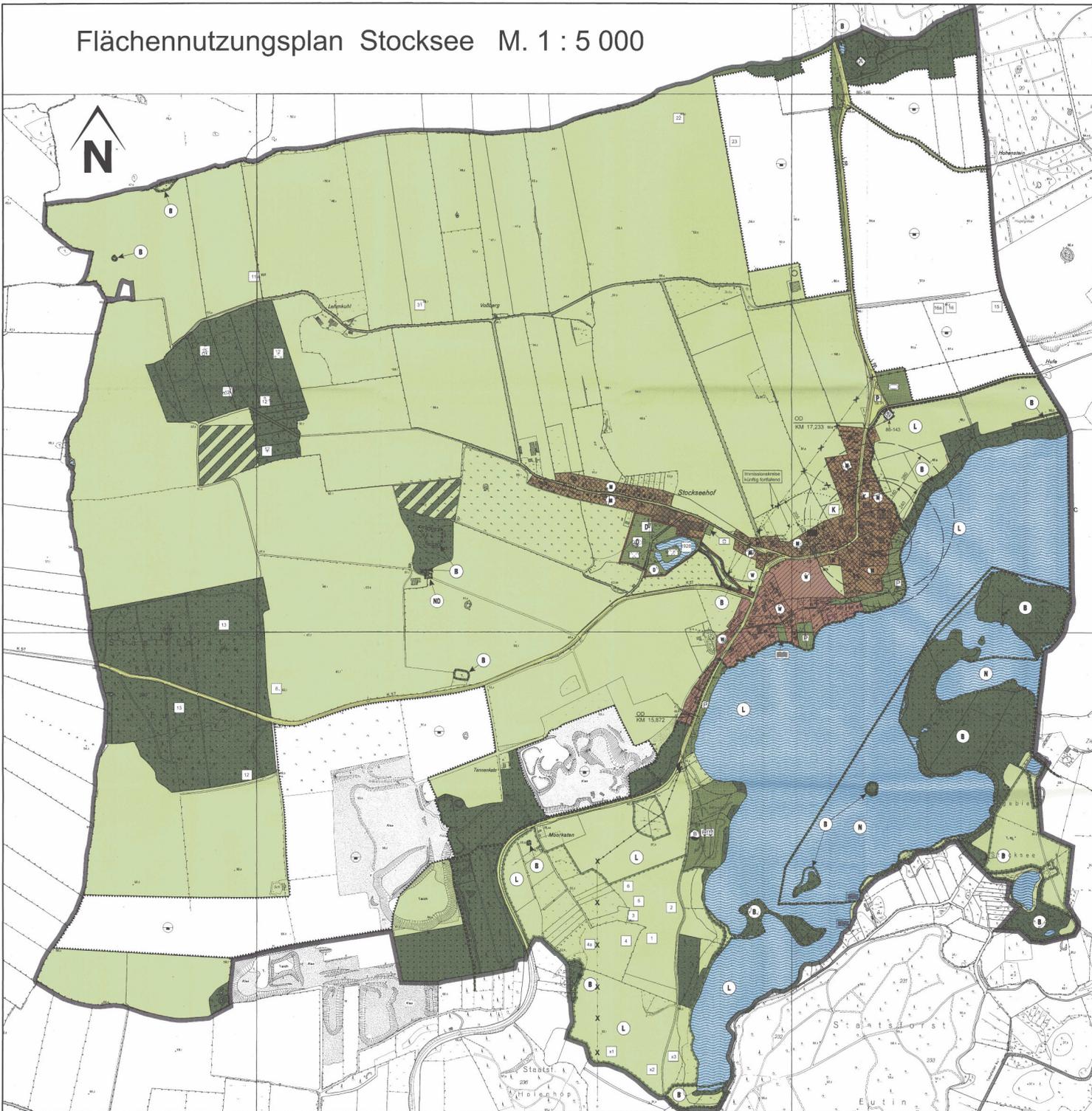


Flächennutzungsplan Stocksee M. 1 : 5 000



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauzonenverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 406).
Es gilt die Verordnung über die Ausweisung der Bauzonen und die Darstellung des Flächennutzungsplans (Flächennutzungsplanverordnung 1990 - FlächNutzV) (BGBl. I 1991 S. 58).

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Art der baulichen Nutzung** § 5 (2) 1 BauGB
 - Wohnbauflächen § 1 (1) 1 BauZVO
 - Gemischte Bauflächen § 1 (1) 2 BauZVO
- Flächen für den Gemeinbedarf** § 5 (2) 1 BauGB
 - Feuerwehr
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege** § 5 (2) 3 BauGB
 - Ruhender Verkehr
 - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen** § 5 (2) 4 BauGB
 - Elektrizität
 - Wasser, Gas, Fernwärme
 - Abfallablagerungen mit lfd. Nr. der kreisweiten Kartierung
 - Oberirdische Hauptversorgungsleitungen § 5 (2) 4 BauGB
- Grünflächen** § 5 (2) 5 BauGB
 - Grünflächen
 - Private Grünflächen
 - Campingplatz
 - Badeplatz, Freibad
 - Sportplatz
 - Spielfeld
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses** § 5 (2) 7 BauGB
 - Wasserflächen
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen** § 5 (2) 8 BauGB
 - Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
 - Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald** § 5 (2) 9 BauGB
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
 - Neuauwaldbildung
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** § 5 (2) 10 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Regelungen und Maßnahmen § 5 (2) 10 BauGB
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:**
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes § 5 (4) BauGB
 - Naturschutzgebiet
 - Landschaftsschutzgebiet § 18 LandesNG
 - Naturdenkmal § 18 LandesNG
 - Geschützte Biotop § 18a LandesNG
 - Umgrenzungen von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen § 10a SGG
 - Einfaches Kulturdenkmal § 10a SGG
 - Gesamtanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen § 10a SGG
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen § 10a SGG
 - Archäologisches Denkmal mit Nr. der Landesaufnahme bzw. des Denkmalbuches § 10a SGG
 - Erholungsschutzstreifen (50 m), § 11 LandesNG und LVO an Gewässern II. Ordnung
 - Waldbrandschutzstreifen (30 m), § 32 (6) LandesNG
 - Ortsdurchfahrtschranken der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotszone Landesstraßen > 20 m Kreisstraßen > 10 m § 29 SGG
 - Immissionsschutzkreis gemäß Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 23. 07. 1992

GEMEINDE STOCKSEE KREIS SEGEBERG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

- Verfahrensstufe
1. Aufstellung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.03.2011
Die örtliche Gesamtplanung der Auftragsgegenstände ist durch Ausweisung des Flächennutzungsplans vom 14.12.2011 im Auftrag der Gemeindevertretung erfolgt.
 2. Die Gemeindevertretung hat nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 406), die Gemeindevertretung vom 14.12.2011 beschlossen, die Flächennutzungsplanung zu beauftragen.
 3. Die Gemeindevertretung hat nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 406), die Gemeindevertretung vom 14.12.2011 beschlossen, die Flächennutzungsplanung zu beauftragen.
 4. Die Gemeindevertretung hat nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 406), die Gemeindevertretung vom 14.12.2011 beschlossen, die Flächennutzungsplanung zu beauftragen.
 5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans, Änderung/Erweiterung nach der öffentlichen Auslegung (2011) ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 406), durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2011 beschlossen worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist vorgetragen werden können, am 23.07.2011 im Rathaus öffentlich bekannt gemacht worden.
 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.07.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 7. Der Entwurf des Flächennutzungsplans, Änderung/Erweiterung nach der öffentlichen Auslegung (2011) ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 406), durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2011 beschlossen worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist vorgetragen werden können, am 23.07.2011 im Rathaus öffentlich bekannt gemacht worden. Dabei wurde eine entsprechende Besetzung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 8. Der Flächennutzungsplan, Änderung/Erweiterung wurde am 25.07.2011, abweichend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde am 25.07.2011 im Rathaus öffentlich bekannt gemacht.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bezeugt.
- GEMEINDE STOCKSEE DEN 14.12.2011

 BÜRGERMEISTER
9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplans, Änderung/Erweiterung von Flächennutzungsplänen und wasserrechtlichen Flächennutzungsplänen, Änderung/Erweiterung, wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 02.08.2012, Az. 18 1001/2012, in Nr. 02/12/10644/12, nach Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 3 BauGB, veröffentlicht. Die Genehmigung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist vorgetragen werden können, am 23.07.2011 im Rathaus öffentlich bekannt gemacht worden.
- GEMEINDE STOCKSEE DEN 14.12.2011

 BÜRGERMEISTER
10. Die Aufgaben wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2011, Az. 18 1001/2012, in Nr. 02/12/10644/12, nach Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 3 BauGB, veröffentlicht. Die Genehmigung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist vorgetragen werden können, am 23.07.2011 im Rathaus öffentlich bekannt gemacht worden.
- GEMEINDE STOCKSEE DEN 14.12.2011

 BÜRGERMEISTER
11. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplans, Änderung/Erweiterung von Flächennutzungsplänen und wasserrechtlichen Flächennutzungsplänen, Änderung/Erweiterung, wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 02.08.2012, Az. 18 1001/2012, in Nr. 02/12/10644/12, nach Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 3 BauGB, veröffentlicht. Die Genehmigung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist vorgetragen werden können, am 23.07.2011 im Rathaus öffentlich bekannt gemacht worden.
- GEMEINDE STOCKSEE DEN 14.12.2011

 BÜRGERMEISTER
- PLANNERS: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAU-BAULANDPLANUNG